

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Criminal-Prozesse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XCVII. Bern, 9. Sept. 1799. (23. Fructib. VII.)

Oberster Gerichtshof.

August 1799.

Criminal-Prozesse.

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.

Urtheil des Ob. Gerichtshof.

Inhalt.

Inhalt.

Franz Ludwig Cypelin von Ecosseys, Kant. Leman.	Ist überwiesen und hat eingestanden, sich erniedrigender und unnatliche Gefangenschaft an schimpflicher Ausdrücke gegen sich selbst haben, öffentliche Volksrepräsentanten und Beamte Kirchenbuße thun, und bedient zu haben.	Cypelin soll seine 3mo- schimpflicher Ausdrücke gegen sich selbst haben, öffentliche Kirchenbuße thun, und bedient zu haben.	seines Aktiv-Bürgerrechts für 5 Jahre verlustig erklärt seyn. Ferner werden ihm während dieser Zeit alle Wirthshäuser seines Districts verboten, und er strenger Aufsicht der Beamten empfohlen. 17. April.	(Nicht appellirt.) Die Prozedur wird als unzulässig erklärt, weil dieser Fall nach dem § 3 des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 nicht als Staatsverbrechen behandelt, sondern durch die korrektionelle Polizei hätte bestraft werden sollen. 1. Aug.
---	---	--	---	--

Henriette Girard de Sainte-Croix, Kant. Leman.

Wurde schon im Febr. 1798 wegen Diebstahl ic. ins Zuchthaus zutag mit verschleiertem Bern eingesperrt, durch den Einz-Haupt und einer Aufschrift marsch der Franken aber davon bez zu Mörsee bei Trommelfreit; sie begieb sich bald darauf einen Schlag herumgeführt, und neuen Diebstahl, und ward des-sodann 15 Jahre, mit In wegen zu 3 Jahr Zuchthausstrafe begriff der ersten 3 Jahren, versetzt, welcher Strafe sie sich in ein Arbeitshaus eingezwungen zu haben. Sie soll an einem Markt der Gesangskosten begangen.

(Appell. von der Girard.)
1. Acht Jahr Zuchthausstrafe.
2. Nach dieser Zeit lebenslangliche Verbannung aus Helvetien.
3. Ersatz des Gestohlenen und Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten.
7. Aug.

Peter Bächler zu Ebenenmatt, R. Fryburg.

Reiste im December 1798 nach Lauffenburg und Logern, um zu gestandne Einkerkirung von vernehmen, ob das Gericht, daß 15 Wochen an sich selbst der Krieg zwischen der helvetischen Republik und dem Kaiser ausbrechen werde, gegründet sey. Diese Zahlen, und Reise machte er im Begleit der Gebrüder Stempel, welche nachher unmittelbare Aufsicht der sich an der Spitze der im R. Fryburg konstituierten Gewalten gegen ausgebrochenen Unruhen befunden sezt seyn. 17. Juni. 1

(Appellirt von dem öffentl. Ankläger v. Fryburg.)
Es habe gegen den Bürger Peter Bächler keine Anklage statt. 10. Aug.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs.
Rudolf Peter von Egnore, K. Tryburg.	<p>Es ist nicht bewiesen, daß der Vächler bei dieser Reise einige für die öffentliche Ruhe gefährliche Absichten unternommen, und daß er von den aufrührerischen Gesinnungen und Entwürfen seiner Begleiter Kenntniß gehabt habe. Er nahm keinen Anteil an den nachherigen Unruhen, die Prozedur enthielt im Gegentheil ein authentisches Zeugniß seines Bürgerinnes.</p>	Urtheil des Kantonsgerichts.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs.
Sigismund Eust. von Mollens, Kant. Leman.	<p>Im Mai 1797 wurde dieser wegen verschiedenen Diebstählen für aus seinem Vermögen das 2 Jahre in das Zuchthaus verurtheilt; — er entwich daraus und beging hernach 8 verschiedene Diebstähle, davon einige mit Einbruch verbunden waren, und bei Nachtzeit und in bewohnten Häusern geschahen.</p>	<p>Peter soll gehängt, und aus seinem Vermögen das Gestohlene ersetzt, und die Gefangenschafts- und Prozeßkosten bezahlt werden.</p>	<p>(Appellirt von dem Inquisitoren.)</p>
Benedict Roth von Grossaffoltern, Kant. Bern.	<p>Ist überwiesen, dem Johann Peter Meyer, bei welchem er als Knecht gestanden, im Innern des Hauses verschiedene Effekten geschnohlen zu haben.</p>	<p>Wird zu 10jähriger Kettenstrafe und Bezahlung der Gefangenschafts- und Prozeßkosten verurtheilt. 29. Juni.</p>	<p>Peter wird zu 14jähriger Kettenstrafe, hernach zu lebenslanglicher Verbannung aus der helvet. Republik und Ersatz des Gestohlenen, und der Gefangenschafts- sowie der Prozeßkosten verfallt. 14. Aug.</p>
Bürger Bartholome Gottlieb Luz, provisorischer Friedensrichter, in Bern. Kant. Oberland.	<p>A. 1788 wurde er wegen Diebstählen und Einbrüchen zu 12jähriger Schellenwerkstrafe verfallt, mit einer Aufschrift an den Seither hat er sich bei Nachtzeit 5 Pranger gestellt werden, neuer Diebstählen schuldig gemacht, und zu 10 Jahr Schellen, davon der eine durch Einbruch in Werkstrafe, Ersatz des einen Pumphenhaus, und die übrigen Stohlenen, und Abtrag der auf offener Wiese, und ab Wagen, Gefangenschafts- und Prozeßkosten verfallt seyn.</p>	<p>Er soll eine Stunde lang lang öffentlich ausgestellt, und sodann mit 12jähriger Kettenstrafe belegt werden; er soll nach dieser Zeit lebenslanglich aus Helvetien verbannt seyn, seine Gefangenschafts- und Prozeßkosten bezahlen. 20. Aug.</p>	<p>(Appell. von dem Roth.)</p>
Joseph Meyer von Hubersdorf, K. Solothurn.	<p>Cassation in Polizei- und Criminalsachen.</p> <p>Bürger Samuel Vächler von Ueber die Inzidentalsfrage, Eggimyl ist beklagt, sich gegen die ob bei der Verschiedenheit seines Bürger Luz unanständig unanständig und strafbar betragen zwischen dem B. Luz und B. haben.</p>	<p>Urtheil: Nein. 4. Juni.</p>	<p>(Einkunft der Prozedur)</p>
	<p>Hat eingestanden, dem B. Apotheker Brunner in Solothurn, bei welchem er als Knecht gestanden, verschiedene Apothekerwaren u. Werkzeuge, welche auf L. 193, 3 S. geschäfft wurden, gestohlen zu haben.</p>	<p>Meyer soll während 1 Stunde mit Hands u. Füßen ketten geschlossen, öffentlich ausgestellt werden, und dann zu 2jähriger Schellenstrafe doppelt angeschlossen, verurtheilt seyn. 2. Juli.</p>	<p>(Einkunft der Prozedur)</p>

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zulässig angenommen, 28 für unzulässig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhalten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorkänden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreissigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone, auf Grund der Herausstretung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritäten mehrere Plätze, als das Gesetz erfordert,

entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuerwählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesetzt wurden, muß das abgesetzte Tribunal same den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stock in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem letzten Bedingung ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesetz benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand berathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Berathschlagung ist nichtig erklärt, und die Präsidenten, Secretärs und Stimmenzähler sind für jede Widerhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesetzgebenden Räthe gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Rüce: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gesondertes Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitläufig werden; solche Polizeisorgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Ruhn ist Rüces Meinung, und will, daß der